

Satzung „Netzwerk Kindermusik“

§1 Name, Sitz und Eintragung

- 1) Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Kindermusik“.
- 2) Sitz des Vereins ist Halle (Saale). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung, insbesondere der Kindermusik und des Kinderliedes als wichtiges musikalisches und sprachliches Genre. Durch die praktischen Aktivitäten des Vereins sollen Kinder im Vor- und Grundschulalter zum aktiven Singen und Mitmachen animiert werden.

Wichtige Aspekte sind dabei:

1. Die Ermöglichung musikalischer Erlebnisse für Kinder
2. Die Förderung musikalischer Fähigkeiten von Kindern
3. Die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern
4. Die Förderung der chancengerechten Teilhabe aller Kinder an kultureller Bildung
5. Die Stärkung des Stellenwertes von Kindermusik und Kinderlied in der Gesellschaft
6. Die Förderung, Stärkung und Qualifizierung von Autorinnen und Autoren der Kindermusik und pädagogischer Fachkräfte, sowie von Menschen, die mit Kindern leben und arbeiten.

- 3) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch:

- die Durchführung von Konzerten und Festivals für Kinder und Familien und Pädagog*innen, bei denen Künstler*innen auftreten, deren Darbietungen den Vereinszielen entsprechen und deren Tätigkeit Musik als positives kulturelles Gemeinschaftserlebnis erfahrbar macht.
- die Durchführung von Fortbildungen für Pädagog*innen
- die Durchführung von Workshops für Kinder
- die Durchführung von Wettbewerben für Kinderlieder
- Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder
- die Bereitstellung und Produktion von Medien und pädagogischen Materialien

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Die von der Mitgliederversammlung bestimmte Arbeitsgruppe „Neuaufnahmen“ gibt dem Vorstand Aufnahmeempfehlungen.

Nicht aufgenommen werden Personen, die den freiheitlich-demokratischen Grundwerten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entgegen stehen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung (bei juristischen Personen). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres und wird mit dessen Schluss wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet oder wenn es gegen den Vereinszweck verstößt oder wenn es gegen Bestimmungen der Satzung verstößt.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, dass nach der Aufnahme gegen §4 verstoßen wird, kann die Person aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§6 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresmindestbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für juristische Personen kann ein erhöhter Jahresmindestbeitrag festgelegt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Kassenprüfung und der Beirat.

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein, ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (dem/der ersten Vorsitzenden dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der

Schatzmeister*in), höchstens 8 natürlichen Personen.

- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf Dauer von zwei Jahren mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer auch Mitglied des Vereins ist oder im Falle juristischer Personen ein solches Mitglied vertritt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Vorstandssitzung kann auch per Telefon oder Videokonferenz oder über einen Internetkonferenzraum abgehalten werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgewiesen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort, Zeit, Teilnehmer und gefasste Beschlüsse enthält.
- 5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert.
- 6) Der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder Teil des Rechenschaftsberichts war.
- 7) Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/einen Geschäftsführer*in bestellen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den erste(n) Vorsitzende*n, im Verhinderungsfalle durch die/den zweite(n) Vorsitzende*n einberufen.
- 2) Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail abgeschickt werden, an die letzte vom Mitglied an den Vorstand angezeigte Adresse.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des/der ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle des/der zweiten Vorsitzenden. Mit der Sitzungsleitung kann auch ein anderes Mitglied betraut werden.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Haushaltsplanes und aller Berichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrags
- Entscheidungen über Beschwerden gegen Ablehnungen von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sind 2/3, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks 3/4 der Stimmen der Anwesenden erforderlich.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens 14 Tage vorher bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse es erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§11 Kassenführung

- 1) Der/die Schatzmeister*in hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2) Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglied sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Kassenprüfer sein.
- 3) Den Kassenprüfern obliegen die Überprüfung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie haben den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 12 Beirat

- 1) Der Vorstand kann Mitglieder in den Beirat berufen.
- 2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite.

§12 Allgemeines

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Beschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen beeinflussen die Mehrheit nicht. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

- 3) Der Verein beschließt Ordnungen für Teilbereiche (z. B. die Beitragsregelung).
- 4) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Aus ihm müssen der Inhalt der gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein. Die Protokolle müssen von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in unterzeichnet werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in Textform bekannt zu machen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindermusiktheater e.V. in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich musikpädagogischer Angebote zu verwenden hat. Vor der Mittelübertragung ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

Braunlage, den 17.01.2020

1) Erste Vorsitzende

.....
Ursula Puschban, Naunynstraße 58, 10999 Berlin
.....

2) Zweiter Vorsitzender

.....
Matthias Meyer-Göllner, Kieler Straße 94, 24119 Kronshagen
.....

3) Schatzmeister

.....
Toni Geiling, Jenaer Straße 6, 06116 Halle (Saale)
.....

4) Beisitzerin

.....
Astrid Hauke, Burgstraße 4, 33602 Bielefeld
.....

5) Beisitzer

.....
Jochen Vahle, Viktoriastraße 19, 33602 Bielefeld
.....

6) Beisitzer

.....
Georg Feils, Metzstraße 8, 60487 Frankfurt
.....